

E 194-NR/XX. GP

Entschließung

des Nationalrates vom 18. Juni 1999

betreffend Harmonisierung der Jugendschutzgesetze der Länder sowie Entwurf über ein Bundesjugendförderungsgesetz

Die Bundesregierung wird ersucht, bei den Ländern darauf hinzuwirken:

1. Die Länder mögen eine Harmonisierung der Jugendschutzgesetze prüfen. Dabei sind unter anderem folgende Grundsätze zu beachten:
 - a) Schaffung einheitlicher Altersgruppen, auch wenn die einzelnen Tatbestände, wie zB Ausgehzeiten, unterschiedlich geregelt sind;
 - b) Einrichtung eines Konsultationsmechanismus bei Aufnahme neuer Gefährdungsbereiche;
 - c) bei Festlegung von gleichen Standards (siehe zB lit. a) sind diese erst im Zuge der nächsten anstehenden Novellierung des jeweiligen Jugendschutzgesetzes umzusetzen.
2. Der Jugendschutz ist durch eine verbesserte Informationsarbeit und einer Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen zu unterstützen.
3. Dem Nationalrat ist ein Entwurf über ein Bundesjugendförderungsgesetz auf Grundlage der Autonomie von Jugendorganisationen und nach dem Prinzip der Flexibilität und Offenheit der Jugendarbeit vorzulegen.